



Weisungsänderung AIG **Diese Änderung tritt am 15. Juni 2026 in Kraft.**

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Verhältnismässigkeit der geforderten Sprachkenntnisse (Rechtsprechung);
- Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Rechtsprechung);
- Unterbrechung der Niederlassungsfrist (Praxisänderung);

Erläuterung zur Praxisänderung: In der Fassung vom 1. Januar 2008 enthielten die Weisungen noch keine Erläuterungen zur Unterbrechung der Niederlassungsfrist. Mit der Fassung vom 30. September 2011 wurde ein Abschnitt eingefügt, wonach bei der Anrechnung der Aufenthalte in den ersten fünf Jahren beachtet werden muss, dass bei länger dauernder Abwesenheit die Gesamtheit aller früheren Aufenthalte nur noch dann angerechnet werden kann, wenn die Anwesenheit in der Schweiz nicht mehr als zwei Jahre unterbrochen war und der soziale und kulturelle Bezug zur Schweiz weiter besteht.

Mit der Fassung vom 1. Juni 2019 wurde präzisiert, dass eine Anrechnung der Aufenthalte möglich ist, wenn die einzelnen Aufenthalte kurz unterbrochen waren. Ein Unterbruch darf aber nicht länger sein als die effektive jährliche Anwesenheitsdauer in der Schweiz (z. B. acht Monate Aufenthalt in der Schweiz und vier Monate Unterbruch). Angerechnet wird in solchen Fällen jedoch nur die effektive Aufenthaltsdauer.

Mit der vorliegenden Praxisänderung wird auf das Kriterium des sozialen und kulturellen Bezugs zur Schweiz verzichtet. Die Prüfung der Integration im Rahmen der Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 34 Abs. 2 Bst. c AIG) trägt diesem Kriterium bereits Rechnung, weshalb eine zusätzliche Überprüfung des sozialen und kulturellen Bezugs entfallen kann. Zudem lässt sich ein weit zurückliegender Bezug in der Praxis nur schwer verlässlich feststellen. Weiter wird die Anrechnung der Aufenthalte in den ersten fünf Jahren sprachlich vereinfacht, sodass klarer ersichtlich ist, welche Aufenthalte zu berücksichtigen sind, ohne dabei die bestehende Regelung zu verändern.

- Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung (Rechtsprechung);
- Aufenthalt nachgezogener Kinder nach Eintritt der Volljährigkeit (Präzisierung und Weiterführung der bisherigen Praxis des SEM und der Kantone);
- Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Ehevorbereitungsverfahren (Präzisierung der Praxis bei Bescheinigungen über das Ehevorbereitungsverfahren).

Ziff. 3.3.1.3.2

Verhältnismässigkeit der geforderten Sprachkenntnisse

Das Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse gilt nicht absolut. Bei einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen kann vom Erfordernis der genügenden Sprachkenntnisse abgesehen werden (Art. 58a Abs. 2 AIG). Damit wird namentlich dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 5



Abs. 2 BV) Rechnung getragen. So ist es denkbar, dass eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder einer Lern-, Lese- oder Schreibschwäche nicht in der Lage ist, sich gute Kenntnisse einer Landessprache anzueignen.

Beispielsweise hat das Bundesgericht einen Ausnahmegrund verneint, wenn die ausländische Person seit ihrer Ankunft in der Schweiz vor rund 18 Jahren kaum Anstrengungen unternommen hat, die Sprache ihres Wohnorts zu erlernen. Die wenigen Bemühungen genügen angesichts der zahlreichen Aufforderungen sowie der zur Verfügung stehenden Zeit und Gelegenheiten nicht. Den eingereichten ärztlichen Attesten lassen sich keine Gründe entnehmen, die entschuldigen könnten, dass sie sich nicht wenigstens um minimale mündliche Sprachkenntnisse auf Niveau A1 bemüht hatte (Urteil BGer 2C_12/2025 vom 8. September 2025 E. 6.2.2–6.2.4).

Ziff. 3.4.5

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Sofern sich Ausländerinnen und Ausländer nicht auf einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Bundesrecht (Art. 42 und 43 AIG oder Art. 60 Abs. 1 AsylG) oder Völkerrecht (Art. 8 EMRK, FZA, Niederlassungsvereinbarungen) berufen können, haben sie keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung. Die kantonalen Migrationsbehörden entscheiden im Rahmen ihres Ermessens über die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

Die befristet gültige Aufenthaltsbewilligung kann verlängert werden, wenn keine Widerrufsgründe nach Artikel 62 Absatz 1 AIG vorliegen (Art. 33 Abs. 3 AIG). Eine allfällige Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss verhältnismässig sein. Die der betroffenen Person bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat drohenden Nachteile sind bereits im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen, und nicht erst bei der allfälligen Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Urteil BGer 2C_392/2023 vom 5. August 2025 E. 3 und 4.3).

Ist die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden worden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird, und wird diese Bedingung nicht erfüllt, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert werden (Art. 62 Abs. 1 Bst. d AIG; vgl. Ziff. 8.3.1.4).

Eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die infolge einer rechtskräftigen Rückstufung von der Niederlassungs- zur Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, hat als Ganzes verhältnismässig zu sein (BGE 148 II 1 E. 2.6). Bei einer solchen Nichtverlängerung ist keine weitere Verwarnung erforderlich, wenn von einer Verwarnung keine nennenswerte Wirkung mehr zu erwarten ist und der betroffenen Person klar aufgezeigt wurde, dass die Verlängerung der Bewilligung an die bei der Rückstufung festgelegten Bedingungen geknüpft ist (Urteil BGer 2C_649/2024 vom 4. November 2025 E. 6.4).

Ziff. 3.5.2.1

Fristen

Für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 Absatz 2 AIG muss die folgende Niederlassungsfrist erfüllt sein:

- **Gesamtaufenthalt:** Insgesamt zehn Jahre Aufenthalt mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung.



- **Erste fünf Jahre:** Während der ersten fünf Jahre der Niederlassungsfrist dürfen vorübergehende Aufenthalte angerechnet werden, unabhängig von der erteilten Bewilligung und dem jeweiligen Aufenthaltszweck (Art. 34 Abs. 5 erster Satz AIG e contrario). Unterbrüche dürfen die Dauer des Voraufenthalts nicht überschreiten und insgesamt höchstens zwei Jahre betragen. Angerechnet wird nur die effektive Aufenthaltsdauer.
- **Letzte fünf Jahre:** Während den letzten fünf Jahren ist der ununterbrochene Besitz einer Aufenthaltsbewilligung vorausgesetzt. Vorübergehende Aufenthalte werden nicht an die Niederlassungsfrist angerechnet (ärztliche Behandlung, Kur, Kurzaufenthalte usw.). Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27 AIG) werden nachträglich angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war (Art. 34 Abs. 5 zweiter Satz AIG) oder der Aufenthalt mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung einen dauerhaften Charakter hatte (z. B. durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag oder wenn die Behörden und die betroffene Person von Anfang an von einem längerfristigen Aufenthalt ausgegangen sind).

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 3.5.4.7

Inhaberinnen und Inhaber einer Legitimationskarte des EDA

Der Aufenthalt in der Schweiz mit einer Legitimationskarte des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) wird wegen des vorübergehenden Charakters dieser Karte, die kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht begründet, nicht an die Anzahl Jahre angerechnet, die für die (vorzeitige) Erteilung der Niederlassungsbewilligung erforderlich sind (Urteil BVGer F-3505/2021 vom 17. April 2023 E. 7.2; bestätigt in BVGE 2025 VII/5). Siehe jedoch Ziffer 7 bei einem obligatorischen Austausch der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gegen eine Legitimationskarte des EDA.¹

¹ Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. April 2024](#).



Ziff. 6.1.9

Aufenthalt nachgezogener Kinder nach Eintritt der Volljährigkeit

Das Erreichen der Volljährigkeit allein stellt keinen Grund für das Erlöschen oder den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung dar und führt in der Regel nicht zu einer erneuten Prüfung der Aufenthaltsvoraussetzungen oder des Aufenthaltszwecks. Werden nachgezogene Kinder volljährig, wird ihre im Rahmen des Familiennachzugs erteilte Aufenthaltsbewilligung in der Regel verlängert (Art. 33 Abs. 3 i. V. m. Art. 42 ff. AIG).

In bestimmten Konstellationen ist eine einzelfallbezogene Prüfung der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung angezeigt. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs im Sinne von Artikel 51 AIG. Indizien für einen Rechtsmissbrauch können namentlich darin bestehen, dass der Familiennachzug kurz vor Erreichen der Volljährigkeit erfolgt und die zugezogene Person rasch ein eigenständiges Leben aufgenommen hat. Eine Einzelfallprüfung ist auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes sowie bei fehlender Integration der ausländischen Person vorzunehmen.

Wird der Mutter oder dem Vater der nachgezogenen Kinder nach Auflösung der Familiengemeinschaft die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Artikel 50 AIG verlängert, können ihre nachgezogenen, inzwischen volljährigen Kinder daraus keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung ableiten (Urteile BGer 2C_351/2023 vom 15. April 2025 E. 1.2.3; 2C_682/2021 vom 3. November 2021 E. 1.2.2). Vorbehalten bleibt das Vorliegen eines Härtefalls nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG.

Ziff. 6.14.2.1.2

Nachweis des rechtmässigen Aufenthalts im Ehevorbereitungsverfahren

[...]

Ein rechtmässiger Aufenthalt liegt vor bei Ausländerinnen und Ausländern, die:

- eine Bewilligung oder einen besonderen Aufenthaltsstatus besitzen, während der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels (Ausweis L, B, C, G, F, N, S, Ci);
- nicht der Visumpflicht unterstehen, während des Zeitraums ihres bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz (vgl. Ziff. 2.3.3);
- der Visumpflicht unterstehen, während des Zeitraums ihres bewilligungsfreien Aufenthalts in der Schweiz, ausser wenn das Visum eine kürzere Aufenthaltsdauer enthält;
- einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid erhalten haben, während der Ausreisefrist;
- eine Bescheinigung über das Ehevorbereitungsverfahren erhalten haben, während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung (drei Monate, verlängerbar um bis zu drei Monate). Eine solche Bescheinigung erfolgt nur bei heiratswilligen Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt und bestätigt die Duldung des Aufenthalts im Hinblick auf die Eheschliessung. Sie wird ausgestellt, wenn der Wegweisungsentscheid noch nicht rechtskräftig ist, sofern keine Gründe für die rechtmässige Einschränkung des Rechts auf Eheschliessung vorliegen (Scheinehe, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Zwangsheirat; vgl. Urteil BGer 2C_480/2024 vom 1. Mai 2025 E. 5.5 und 5.6). Die Bescheinigung kann auch bei Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids ausgestellt werden, wenn die Ausreisefrist noch nicht abgelaufen ist. Erfolgt die Eheschliessung nicht innerhalb des genannten Zeitraums (bis zu sechs Monate),



muss die Wegweisung vollzogen werden. Keine Bescheinigung wird hingegen ausgestellt, wenn der Wegweisungsentscheid rechtskräftig und vollziehbar ist.

Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten und eine Schweizerin oder einen Schweizer oder eine ausländische Person mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht heiraten wollen, können ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Eheschliessung stellen. Gestützt auf Artikel 17 AIG hat das Bundesgericht die Bedingungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf die Eheschliessung in solchen Fällen präzisiert (BGE 137 I 351, bestätigt in BGE 138 I 41; BGE 139 I 37 E. 2; Urteil BGer 2C_76/2013 vom 23. Mai 2013). Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die gesuchstellende Person mit der Eheschliessung beabsichtigt, die Bestimmungen über den Familiennachzug zu missbrauchen.
- Es ist klar erkennbar, dass die gesuchstellende Person nach der Eheschliessung die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt.

Steht aber von vornherein fest, dass die gesuchstellende Person auch nach der Eheschliessung nicht zum Aufenthalt in der Schweiz zugelassen werden kann, ist darauf zu verzichten, eine vorläufige Aufenthaltsbewilligung zu erteilen (Urteil BGer 2C 977/2012 vom 15. März 2013 E. 3.1).

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

Ziff. 6.17.4

Umwandlung der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung

Das Bundesgericht hat sich lange Zeit nicht abschliessend zu einem allfälligen konventionsrechtlichen Anspruch auf Umwandlung des Status der vorläufigen Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung geäussert (Urteil BGer 2C_689/2017 vom 1. Februar 2018 E. 1.2.2). Das Bundesgericht kommt nun im vorliegenden Urteil zum Schluss, dass eine 15 Jahre junge Frau aus Syrien, die vor zehn Jahren zusammen mit ihrer Familie vorläufig in der Schweiz aufgenommen wurde, gestützt auf Artikel 8 EMRK einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hat. Das Bundesgericht führt aus, die junge Frau sei aufgrund ihres Alters stärker von den Nachteilen der vorläufigen Aufnahme betroffen als jüngere Kinder. Mit der Annäherung an die Volljährigkeit wachse ihr Interesse an der Bestätigung ihres Aufenthaltsrechts in der Schweiz. Ihre internationale Mobilität sei eingeschränkt, was in Bezug auf Ausbildungen oder Schulausflüge problematisch sein könne. Zudem stehe sie vor dem Ende der Schulpflicht und der Suche nach einer Lehrstelle, wobei die vorläufige Aufnahme ein Hindernis darstellen könnte. Die junge Frau habe sodann alles für ihre Integration getan, was von ihr erwartet werden könne (BGE 151 I 62). In einem anderen Urteil rügte die ausländische Person, der Status der vorläufigen Aufnahme behindere ihre wirtschaftliche Integration. Dem widerspricht jedoch die Vielzahl bisheriger Anstellungen. Trotz langjähriger Aufenthalts



ist die persönliche, soziale und berufliche Integration unzureichend, sodass die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung mit Artikel 8 EMRK vereinbar ist (Urteil BGer 2C_201/2025 vom 10. Dezember 2025 E. 3.4.4 und 3.5).

Ziff. 7.2.6.2

Kinder

[...]

Die unabhängige Aufenthaltsbewilligung oder die Niederlassungsbewilligung kann vor dem 21. Altersjahr erteilt werden, wenn das Kind eine eigene Familie gründet oder mit seiner Erwerbstätigkeit in der Schweiz eine genügende finanzielle Selbstständigkeit erreicht hat und deshalb nicht mehr mit der hauptberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Im Urteil F-2209/2021 vom 29. Juli 2025 hat das BVGer diese Kriterien bestätigt. Die 17 Jahre alte Beschwerdeführerin lebt seit ihrer Geburt mit ihren Eltern in der Schweiz, die Beamte einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen sind. Sie besitzt eine Legitimationskarte, aufgrund derer sie von den allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts ausgenommen ist, solange ihre Eltern die genannte Funktion ausüben. Das BVGer hält in diesem Urteil fest, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht erfüllt. Gemäss geltendem Recht werden die mit einer Legitimationskarte verbrachten Jahre für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung nicht berücksichtigt, solange die betroffene Person unter diesen Sonderstatus fällt (vgl. Ziff. 3.5.4.7). Die Beschwerdeführerin lebt weiterhin bei ihren Eltern, hat keinen eigenen Haushalt gegründet und geht keiner eigenen Berufstätigkeit nach.

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

8.4.2.1.1

Grundsatz Dualismusverbot

[...]

So dürfen die Migrationsbehörden den Widerruf einer Bewilligung nicht ausschliesslich damit begründen, dass die ausländische Person eine Straftat begangen hat, für die das Strafgericht auf eine Landesverweisung verzichtet hat. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es auch unerheblich, ob der Verzicht auf eine strafrechtliche Landesverweisung ausdrücklich im Strafurteil festgehalten worden ist oder nicht (BGE 146 II 321 E. 4): Generell sei es nicht Sache der Verwaltungsbehörden, die Fehler der Strafbehörden zu korrigieren, indem sie die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen von verurteilten Ausländerinnen und Ausländern, die nicht des Landes verwiesen wurden, widerrufen (BGE 146 II 1 E. 2.2; BGE 146 II 49 E. 5.4; bei ausländischen Strafurteilen siehe Urteil BGer 2C_362/2019 vom 10. Januar 2020 E. 8). Es obliegt dem Staatsanwalt, Berufung einzulegen, wenn der Strafrichter zu Unrecht die strafrechtliche Landesverweisung nicht anordnet oder wenn er dies zu Unrecht vergisst (BGE 146 II 321 E. 4.7).



[...]

[...]

Die Landesverweisung kann nur vom Gericht angeordnet werden. Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft stillschweigend oder ausdrücklich auf die Anordnung der Landesverweisung im Strafbefehlsverfahren verzichtet. In einem solchen Fall sind die Verwaltungsbehörden jedoch nicht an den Strafbefehl gebunden (Urteil 2C_728/2021 vom 4. März 2022 E. 5).²

8.4.2.3

Widerruf von Bewilligungen

[...]

[...]

[...]

- [...]
- [...]
- [...]
- [...]
- davon auszugehen ist, dass das Strafgericht aufgrund der Geringfügigkeit des nach dem 1. Oktober 2016 begangenen Delikts von vornherein eine fakultative Landesverweisung nicht in Betracht gezogen hat (BGE 146 II 49 E. 5.6; bestätigt in Urteil BGer 2C_6/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 5.2.3).

[...]

- das Strafgericht ohne besondere Begründung auf eine strafrechtliche Landesverweisung im Zusammenhang mit nach dem 1. Oktober 2016 begangenen Straftaten verzichtet, insbesondere wenn das Urteil ohne schriftliche Begründung oder im abgekürzten Verfahren gefällt wird und sich aus der Anklageschrift keine besonderen Erläuterungen ergeben (BGE 146 II 321 E. 5.1; bestätigt in Urteil 2C_6/2025 vom 20. Oktober 2025 E. 5.2.3).
- [...]
- [...]

[...]

[...]

[...]

[...]

[...]

* * *

² Eingefügt durch die [Änderung der Weisungen AIG vom 1. Oktober 2022](#).